



# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

XXX

Datum 26. August 2016  
Name Dr. C. Maisack  
Durchwahl 0711 126-2453  
Aktenzeichen SLT-9185.10-14  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Rechtliche Fragen beim Einsatz von Herdenschutzhunden

Anlagen

---

Sehr geehrte Frau xxx,

im Zusammenhang mit den aktuellen Debatten über den Einsatz von Herdenschutzhunden, baten Sie um Einschätzung mehrerer rechtlicher Fragen. Zu den aufgeworfenen Punkten nimmt die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz deshalb wie folgt Stellung:

### 1. Schutzhütte und Liegeflächen für Herdenschutzhunde

Feststellung: Für Herdenschutzhunde sind eine Schutzhütte und ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden erforderlich.

Erläuterung und Begründung: Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV) muss, wer einen Hund im Freien hält, dem Hund eine Schutzhütte sowie außerhalb der Schutzhütte einen witterungsgeschützten und schattigen Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stellen.

- a) Verpflichteter ist der Halter des Hundes. Es gilt hier der sog. enge Halterbegriff (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, § 4 TierSchHundeV)

Rn. 1; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 4 TierSchHundeV Rn. 10). Halter in diesem Sinne ist, wer den Hund besitzt und zum eigenen Nutzen und auf eigene Kosten über ihn verfügt (*Lorz/Metzger aaO*). Erforderlich für eine Halterstellung sind also: Besitz an dem Tier; tatsächliche Bestimmungsmacht, über die Lebensbedingungen des Tieres und sonstige für das Tier wesentliche Umstände zu entscheiden; Ausübung dieser Bestimmungsmacht im eigenen Interesse (Gegensatz: nach den Weisungen eines anderen); gewisse zeitliche Verfestigung dieser Herrschaftsposition (Gegensatz: nur vorübergehender Besitz und vorübergehende Bestimmungsmacht). Halter eines Herdenschutzhundes ist daher, wer den Hund mehr als nur vorübergehend in seinem Besitz hat und dabei, ohne von fremden Weisungen abhängig zu sein, die wesentlichen Entscheidungen über Unterbringung, Pflege und Ernährung des Hundes trifft.

- b) Eine Hundehaltung im Freien liegt vor, wenn der Hund nicht nur vorübergehend außerhalb eines geschlossenen Raumes (d. h. eines Raumes, der an allen Seiten durch Wände und oben durch ein Dach begrenzt ist und damit Schutz vor Nässe, Feuchtigkeit und Zugluft bietet) gehalten wird (vgl. VG Aachen, B. v. 2. 5. 2013, 6 L 23/13, juris Rn 40). Auch ein überdachter Zwinger oder überdachter Schafpferch ist also Haltung im Freien, solange er nicht an allen Seiten Wände aufweist (letzterenfalls gilt § 5). Wird der Hund zeitlich wechselnd an unterschiedlichen Stellen untergebracht, entscheidet das Gesamtbild (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 2). In Grenzfällen ist zu fragen, ob der Unterbringungsort ähnliche Verhältnisse wie das Freie bietet (z. B. ja bei Campingzelt, nein in der Regel bei Zirkuszelt; vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 3). Wird ein Herdenschutzhund zusammen mit einer Schafherde in einem eingezäunten Bereich (Weide, Pferch) gehalten, so liegt unzweifelhaft eine Hundehaltung im Freien vor, auch dann, wenn die Weide oder der Pferch überdacht sein sollten. Um eine nicht nur vorübergehende Haltung im Freien handelt es sich jedenfalls, wenn sich der Hund mehrere Wochen lang (oder gar während der gesamten Sommermonate) bei der Herde befindet.
- c) Schutzhütte und Liegeplatz müssen dem Hund die Möglichkeit geben, auf niedrige oder hohe Außentemperaturen angemessen zu reagieren und nachteiligen Witterungseinflüssen auszuweichen (vgl. amtl. Begr. zu § 4 TierSchHundeV, BR-Drucks. 580/00 S. 10). Die Hütte nach § 4 Abs. 2 TierSchHundeV muss folglich gegen Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft, Kälte und Hitze schützen (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 5). Daraus lassen sich als Anforde-

rungen ableiten: wärmedämmendes Material, also nicht Blech oder Zement; doppelte Wände, die isolieren; Öffnung, die von der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgesichert ist; Ablaufmöglichkeit für Flüssigkeiten. Keinesfalls genügt ein Kfz (vgl. VG Stuttgart, B. v. 18. 9. 2013, 4 K 2822/13; Urt. v. 25. 7. 1997, 4 K 1532/96, NuR 1998, 217). Ein Kfz vermittelt zumindest keinen ausreichenden Schutz gegen Hitze. Aus denselben Gründen genügt auch ein Kfz-Anhänger nicht. Die Hütte muss räumlich so bemessen sein, dass der Hund darin aufrecht stehen, sich umdrehen, ungehindert aufstehen und ohne Beeinträchtigung ruhen kann (vgl. BR-Drucks. 580/00 S. 11; *Lorz/Metzger aaO*, TierSchHundeV § 4 Rn. 6); dient sie mehreren Hunden gleichzeitig, so müssen alle gleichzeitig diese Verhaltensweisen ohne Behinderung ausführen können (vgl. zur Haltung von mehreren Hunden VG München, Urt. v. 11. 2. 2009, M 18 K 08.5195, juris Rn 27, 74: Alle Hunde müssen gleichzeitig Platz in den Schutzhütten finden und dort trocken liegen sowie sich verhaltensgerecht bewegen und hinlegen können). Damit der Hund sich warm halten kann, dürfen Hütte und Öffnung nicht zu groß sein, es sei denn, die Hütte ist beheizbar. Zugluft kann verhindert werden, wenn ein Vorraum durch eine Zwischenwand vom Ruheraum abgetrennt wird. Im Winter kann sich aus dem Pflegegebot des § 2 Nr. 1 TierSchG die Notwendigkeit zur Einbringung von Stroh ergeben (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 6; *Hirt/Maisack/Moritz aaO* TierSchHundeV § 4 Rn. 1).

- d) Zusätzlich zur Hütte bedarf es einer witterungsgeschützten, schattigen Fläche mit wärmegeädämtem Boden, die nicht nur das Liegen, sondern auch die teilweise Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses ermöglichen soll (vgl. amtl. Begr. zu § 4 TierSchHundeV, BR-Drucks. 580/11 S. 11), also dementsprechend größer sein muss (vgl. auch bayerische Vollzugshinweise zu § 4 TierSchHundeV: „glatte, durchgehende Liegefläche; dieses Kriterium wird beispielsweise von Europaletten nur erfüllt, wenn noch eine zusätzliche feste Auflage angebracht wird“; vgl. auch VG München aaO, juris Rn 25, 74: Die Liegeflächen sind so zu dimensionieren, dass alle Hunde einer Gruppe gleichzeitig darauf liegen können; sie müssen einen wärmegeädämten Boden haben und Schutz vor Kälte und Luftzug bieten). Der Hund muss wählen können, ob er die Hütte oder den Liegeplatz nutzt. Dazu ist auch notwendig, dass sich der Liegeplatz in räumlicher Nähe zur Schutzhütte befindet und von dort aus ohne weiteres erreichbar ist (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 8; *Hirt/Maisack/Moritz aaO*, TierSchHundeV § 4 Rn. 1).

- e) Aus dem Zusammenspiel von Nr. 1 und Nr. 2 in § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchHundeV ergibt sich, dass der Hund nicht in der Schutzhütte eingesperrt werden darf, weil er in diesem Fall nicht wählen kann, ob er die Hütte oder den Liegeplatz nutzt; die Hütte muss also offen sein, so dass der Hund sie jederzeit verlassen und sich zum Liegeplatz begeben kann. Folglich wird dem Schutzhüttengebot nicht genügt, wenn der Hund in einer Box oder einem Anhänger über mehrere Stunden hinweg eingesperrt ist.
- f) Außerdem gibt es keine Einschränkung des Schutzhüttengebots durch § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchHundeV:
- aa) Nach § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchHundeV gilt, dass während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, die Betreuungsperson dafür zu sorgen hat, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.
- bb) Verpflichteter ist hier "die Betreuungsperson". Betreuungsperson ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 TierSchHundeV diejenige Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat. Es gilt hier also im Gegensatz zu § 4 Abs. 1 S. 1 ein sog. weiter Halterbegriff: Verpflichteter sind neben dem Halter im engeren Sinne (s. o. a) auch der Betreuer und der durch Gesetz, Vertrag o. Ä. zur Betreuung Verpflichtete. Betreuer ist, wer es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für den Hund (generell oder nur in einer einzelnen Beziehung, z. B. Fütterung) zu sorgen oder ihn zu beaufsichtigen. Im Gegensatz zum Halter kann die Beziehung des Betreuers zu dem Hund auch nur ganz kurzfristiger Natur sein (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht in: Recht der Landwirtschaft 1996, 23), und sie kann auch ausschließlich oder überwiegend im fremden Interesse und/oder nach den Weisungen eines anderen ausgeübt werden. Kennzeichnend dafür, dass eine Person „Betreuer“ ist, ist eine solche Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier, dass der Person dadurch die Aufgaben des § 2 TierSchG zwangsläufig zuwachsen. In diesem Sinne betreut ein Tier schon derjenige, der, ohne Halter zu sein, für das Tier einzelne Aufgaben wie z.B. Fütterung, Transport, Ausführen, Verwahren, Hilfe bei der Pflege übernommen hat (vgl. VG Aachen, Ur. v. 29. 12. 2009, 6 K 2135/08, juris Rn 73).

cc) Die Verpflichtungen, die den Halter im engeren Sinne nach Abs. 1 S. 1 treffen, werden durch S. 2 nicht eingeschränkt. Das folgt u. a. aus der amtl. Begr. zu § 4 TierSchHundeV (BR-Drucks. 580/00 S. 11), wonach mit S. 2 gewährleistet werden soll, dass Hunden, die aus Gründen ihrer besonderen Ausbildung zu Arbeiten überwiegend im Freien eingesetzt werden, "ebenfalls" Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen geboten werden muss. Mit "ebenfalls" ist nach unserer Einschätzung gemeint: Solange sich der Hund an demjenigen Ort aufhält, an dem er gehalten wird (an dem er sich also mehr als nur vorübergehend befindet), erfolgt der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen durch die in Abs. 1 S. 1 angeordnete Kombination von Schutzhütte und Liegeplatz (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 8: "Liegeplatz im Bereich der ständigen Unterbringung"); wird er stattdessen aufgrund seiner Ausbildung oder zum Zweck einer Ausbildung vorübergehend oder zeitweilig (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 1: "für die Zeit bestimmter Tätigkeiten") an einem davon entfernten Ort eingesetzt, so dass er die Schutzhütte und den Liegeplatz nicht aufsuchen kann, so müssen Halter, Betreuer und Betreuungspflichtiger nach Abs. 1 S. 2 gewährleisten, dass ihm während der Ruhezeiten, die er während seiner Tätigkeit benötigt, ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

dd) Die Tätigkeiten im Freien, die mit Abs. 1 S. 2 gemeint sind, sind also einerseits vorübergehender, zeitweiliger Natur und finden andererseits in einiger Entfernung vom Ort der üblichen Haltung statt (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 1: S. 1 als Regelung der "Haltungsanforderungen"; S. 2 als "Vorschrift auch für die Zeit bestimmter Tätigkeiten des Hundes", also für zeitweilig ausgeübte Tätigkeiten). Das zeigen die in der amtl. Begr. S. 11 für Abs. 1 S. 2 genannten Beispiele. Rettungshunde werden normalerweise über mehrere Stunden, bei Katastropheneinsätzen auch über mehrere Tage hinweg an Orten eingesetzt, die vom Ort der üblichen Haltung entfernt sind; Hütehunde werden zeitweilig eingesetzt, um eine Herde von einer Weide auf eine andere Weide oder in einen Stall zu treiben (vgl. auch Bayerisches Oberstes Landesgericht, B. v. 22. 7. 1996, 3 ObOWi 78/96, juris Rn. 9: Es liegt keine "Begleitung einer Herde" im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien mehr vor, wenn sich die Herde über mehrere Wochen auf einer eingezäunten Weide aufhält); Hunde, die Betreuungspersonen auf Reisen begleiten, werden dafür ebenfalls nur zeitlich begrenzt eingesetzt. Da ein zusätzlicher Liegeplatz nur Sinn macht, wenn der Hund die in Abs. 1 S. 1 genannten

Einrichtungen "Schutzhütte" und "Liegeplatz" nicht benutzen kann, sind außerdem (wie die in der amtl. Begr. genannten Beispiele ebenfalls zeigen) nur Tätigkeiten gemeint, die sich in einiger Entfernung vom Ort der dauernden oder längerfristigen Haltung abspielen (vgl. in diesem Sinne auch *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 8 und Rn. 11: Liegeplatz im Bereich der ständigen Unterbringung nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2; Liegeplatz für Ruhezeiten bei Tätigkeiten im Freien nach Abs. 1 S. 2).

ee) Hätte der Verordnungsgeber stattdessen beabsichtigt, die Verpflichtung des Halters nach Abs. 1 S. 1 durch Abs. 1 S. 2 einzuschränken, so hätte er eingangs von S. 2 formuliert: "Dies gilt nicht während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird" oder " ... es sei denn, während ..." o. Ä.

ff) Zusammenschauend ist also den Sätzen 1 und 2 des § 4 Abs. 1 TierSchHundeV eine Dreiteilung zu entnehmen: Solange sich der Hund in der Umgebung befindet, in der er für einen Zeitraum von längerer Dauer oder jedenfalls mehr als nur vorübergehend gehalten wird, so muss der Halter dafür sorgen, dass ihm während dieser Zeit sowohl die Schutzhütte als auch der Liegeplatz zur Verfügung stehen; wird er stattdessen während eines Zeitraumes von nur vorübergehender Dauer für eine Tätigkeit abseits vom Ort der üblichen Haltung eingesetzt, dann muss ihm in dieser Zeit (weil der Aufbau einer Schutzhütte für eine nur vorübergehende Nutzung für unzumutbar gehalten wird) zwar keine Schutzhütte, aber "ebenfalls" (d. h. ebenso wie am Ort der langfristigen Haltung) ein Liegeplatz zur Verfügung stehen; ist die Tätigkeit, für die er abseits vom Ort der üblichen Haltung eingesetzt wird, so kurz, dass er dafür keine Ruhepause nötig hat, so kann auf den Liegeplatz nach S. 2 verzichtet werden (vgl. *Lorz/Metzger aaO*, § 4 TierSchHundeV Rn. 12: "Die Untergrenze liegt bei der Zeitdauer, ab der das Tier erfahrungsgemäß eine Ruhepause nötig hat").

gg) Weil Herdenschutzhunde in der Regel aber längere Zeit bei der Herde sind (während mehrerer Wochen, evtl. auch während der gesamten Weideperiode), gilt für sie nicht Abs. 1 S. 2 sondern Abs. 1 S. 1, d. h.: Sie üben ihre Tätigkeit an dem Ort aus, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber mehr als nur vorübergehend gehalten werden und benötigen deshalb sowohl die Schutzhütte als auch den Liegeplatz.

## 2. Stromführende Zäune

Feststellung: Stromführende Elemente in Herdenschutzzäunen sind problematisch, wenn sich der Herdenschutzhund innerhalb der Herde (und damit auch innerhalb des Schutzzauns) befindet und die Strom führenden Einrichtungen in aufgerichtetem Zustand mit seinen Vorderpfoten berühren kann.

Erläuterung und Begründung: Nach § 6 Abs. 4 TierSchHundeV dürfen in einem Zwinger bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

Nach § 3 S. 1 Nr. 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

- a) Die unmittelbare Anwendbarkeit von § 6 Abs. 4 TierSchHundeV auf die Situation, dass ein Herdenschutzhund zusammen mit der Herde hinter einem stromführenden Zaun untergerbacht ist, dessen stromführende Einrichtungen der Hund in aufgerichtetem Zustand mit seinen Vorderpfoten berühren kann, ist fraglich.

Nach den Kommentaren zur Tierschutz-Hundeverordnung ist ein Zwinger ein eingefriedeter Auslauf für Hunde (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, § 6 TierSchHundeV Rn. 2; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 6 TierSchHundeV Rn. 2).

Nach Wikipedia ist demgegenüber ein Gehege (auch *Tiergehege* oder *Zwinger*) ein abgeäuntes Areal, welches der Unterbringung von Tieren dient. Ein Gehege kann aus einem Käfig aus Draht, Holz oder einer Steinummauerung bestehen ... Gehege werden aus unterschiedlichen Gründen angelegt. Sie können die darin lebenden Tiere schützen (beispielsweise vor Raubwild). In anderen Fällen sollen die Tiere in dem umgrenzten Raum gehalten werden, um jederzeit Zugriff auf diese zu haben. Demzufolge könnte auch ein Pferch, in dem Schafe und ein Herdenschutzhund gleichzeitig unterbracht sind, als Zwinger bezeichnet werden.

Die amtl. Begr. scheint hingegen nahezu legen, dass auch der Ordnungsgeber als Zwinger nur eine Einrichtung ansieht, die ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung von Hunden dient (BR-Drucks. 580/00 S. 11).

Wenn demnach § 6 Abs. 4 TierSchHundeV nicht unmittelbar auf einen Herdenschutzhund anwendbar ist, der sich mit der Herde hinter einem Zaun mit stromführenden Elementen befindet, so ergibt sich daraus gleichwohl, dass der Ordnungsgeber es als unerwünscht und nicht tiergerecht einstuft, Hunde hinter einem Zaun zu halten, dessen stromführende Elemente der Hund mit den Vorderpfoten berühren kann, und dass demzufolge eine solche Haltung im Hinblick auf § 2 Nr. 1 TierSchG problematisch ist, insbesondere wenn der tatsächliche Bewegungsspielraum, den der Hund innerhalb der Einzäunung hat, dem eines Zwingers entspricht.

- b) Zu § 3 S. 1 Nr. 11 TierSchG wird davon ausgegangen, dass elektrische Weidezäune dann unter Nr. 11 fallen, wenn sie die Bewegung erheblich einschränken, was der Fall ist, wenn die Weidefläche für die Zahl der gehaltenen Tiere zu klein ist. Indizien können sein: Keine ausreichende Futtergrundlage; Störungen im Sozialverhalten; Auftreten anderer Verhaltensanomalien (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016 § 3 Rn. 69; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008 § 3 Rn. 83; *Schiwy*, Tierschutzrecht, Loseblatt-Sammlung Starnberg, Anm. zu § 3 TierSchG Nr. 11).

Vom Wortlaut her scheint § 3 S. 1 Nr. 11 TierSchG erfüllt zu sein, wenn ein Herdenschutzhund zusammen mit der Herde hinter einem stromführenden Zaun untergebracht wird und wenn dadurch - unter Berücksichtigung der Größe der Weide/des Pferches einerseits und der Anzahl der anwesenden Tiere andererseits - seine Bewegung erheblich eingeschränkt wird.

Dagegen spricht nur scheinbar, dass in § 3 S. 1 Nr. 11 TierSchG auf Geräte abgehoben wird, deren ausschließliche oder hauptsächliche Zielsetzung darin besteht, den Hund in seiner Bewegung erheblich einzuschränken. Herdenschutzzäune dienen zwar auch dem Ziel, das Eindringen von Raubtieren von außen zu verhindern; der primäre Zweck der Zäune ist jedoch, das Entlaufen der hinter der Einzäunung befindlichen Tiere zu verhindern.



### 3. Zum Töten ungeeigneter Welpen und Junghunde

Feststellung: Zum Töten eines Tieres bedarf es nach dem Tierschutzrecht eines vernünftigen Grundes (vgl. die allgemeine Regelung in § 1 S. 2 TierSchG und die speziell für Wirbeltiere geltende Strafvorschrift in § 17 Nr. 1 TierSchG).

Erläuterung und Begründung: Nach Einschätzung der Bundesregierung ist ein Grund „dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die ethische Abwägung, ob Tötungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte mit einfließen, insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen“ (BT-Drucks. 16/9742 S. 4). Ähnlich lautet die in Rechtsprechung und Literatur üblicherweise verwendete Definition: "Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden (vgl. *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 1 TierSchG Rn. 62 mit weiteren Nachweisen).

Für die Tötung eines Hundes, der nicht über die Eigenschaften verfügt, die zur Erreichung des mit seiner Züchtung verfolgten Zieles benötigt werden, fehlt es an einem vernünftigen Grund (vgl. *Schönreiter* in: TVT Nachrichten 1/2016 S. 50, 54: "Aber selbst bei Würfen in kontrollierten Zuchten können immer wieder Einzelindividuen aus verschiedenen Gründen - z. B. zu geringer Schutzinstinkt, zu starke Aggressionsbereitschaft - nicht als Herdenschutzhund geeignet sein. Diese Tiere sollten nicht zum Einsatz kommen ... Für eine Tötung fehlt der nach § 1 TierSchG erforderliche vernünftige Grund").

Als weitere Beispielfälle, in denen eine Tötung von Hunden auf keinen Fall mit einem vernünftigen Grund gerechtfertigt werden kann, werden von *Binder* (Natur und Recht 2007, 806, 811) genannt: Tötung von Welpen wegen eines zu geringen Geburtsgewichts; Tötung taub geborener Hundewelpen; Tötung von Welpen, die am sog. „Schwimmer-Syndrom“ (= therapierbare Gliedmaßenfehlhaltung) leiden; Tötung von Welpen, weil der Wurf unerwünscht ist; Tötung von Welpen, weil nach der Zuchtordnung nur eine bestimmte Anzahl beim Muttertier belassen werden soll; Tötung von Welpen wegen unerwünschter Eigenschaften wie „Fehlfarben“ oder „falsches“ Ge-

schlecht (dazu auch *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, Anh. zu § 1 TierSchG Rn 38; *Wendland*, Tötung von Tieren/moralisch-ethische Verantwortung des Tierarztes, Deutsches Tierärzteblatt 2003, 799, 800).

#### **4. Hinweis zur Unterbringung von Herdenschutzhunden im Stall:**

Wird der Hund zusammen mit den Schafen in einem Stall untergebracht, so ist § 5 Abs. 1 S. 2 TierSchHundeV zu beachten, das heißt im Stall muss grundsätzlich die Fläche für Fensteröffnungen ("Fläche der Öffnungen für das Tageslicht") mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, selbst wenn die Anforderungen, die für Schafe insoweit gelten, weniger weitgehend sind; eine Ausnahme gilt, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein. Selbstverständlich verfolgen wir die weitere Debatte über den Einsatz von Herdenschutzhunden und den Umgang mit ihnen mit großem Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Maisack', written in a cursive style.

Dr. Christoph Maisack